

Xa
2821



Q. K.





Unser Braffen Han-
sen zu Mansfeld / Notwendiges / warhaff-
tiges / vnd bestendiges Ausschreiben
vnd bericht / das Haus Kottenburg
belangende / Aus was Ursachen
dasselbige widerumb Recupe-
rirt vnd eingenommen
worden ist.



ANNO
M. D. LXVI.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Handwritten in pencil:] Pon Xa 2827, Q4

[Faint, illegible text, possibly bleed-through]





Allen vnd jeden/was wir=
den oder standes der seind/Ent
bieten wir Hans Graff vnd
Herr zu Mansfeldt/Unsere vn
terthenigste vnterthenige wil
lige vnd freundliche dienst/ gün
stigen gruss/ vnd geneigten wil
len zuuorn / Vnd hiermit zu wissen. Wiewol vns
nichts liebers gewesen / wir auch von dem Allmechti
gen Gott nichts angenemers hetten erbitten oder er
wünschen mögen / Denn das es vmb vns dieser zeit
also geschaffen/vnd gelegen were / damit wir meinig
lichen in itziger vorstehenden / sorgsamen vnd bes
chwerlichen zeiten / mit diesem vnserm offenem aus
schreiben hetten verschonen mögen. Sintemal aber
die eufferste vnuermeydliche not dem gemeinen sprich
wort nach/vor eine tugent zu achten/als sind wir aus
vnserer höchsten ehren notdurfft / verursacht vnd be
wogen worden/vnsere hoch angelegene beschwerunge
vnd drangsal/ an tag zu geben. Vnd bitten demnach
vnterthenigst vnterthenig vnd freundlich / auch güt
lich gesinnen vnd begeren / solches gnedigst gnedig
freundlich / vnd im besten von vns auffzunemen vnd
zuuermercken.

Wie das im verschiennen ein vnd sechzigsten jare /
sich vnserer Brüder vnd vnserer gelegenheit nach/zu
getragen/

getragen/ das wir mit Herrn Georgen von Schön-
burg/durch beredung vnserer Brüder / in eine hand-
lung der gestalt vnd massen vns begeben.

Dieweil der Wolgeborne vnser freundlicher lie-
ber Herr vnd Vater Weiland / Graff Albrecht zu
Mansfeldt / wollöblicher vnd seliger gedechtnis etli-
che Schulden / Damit S. L. den Graffen zu Stol-
bergk verhaftt gewesen/hinder sich vorlassen vnd auff
vns semplich gefellet. Herwiderumb aber Herrn
Georgen beiden Graffen zu Stolbergk auch eine
Summa geldes ausstendig gewesen.

Vber das auch der von Schönburgk in Stolberz-
gischer Bürgschafft etliche tausend gülden/an Heubt
summa/Zinsen vnd Schaden ausgeleget haben wol-
len. Als hat der von Schönburg / solche angegebene
Stolbergische schulde/vns vnd vnsern Brüdern auff
49000. fl. gerechendt / vnd dieselbten für voll also zuge-
schlagen vnd cediret / vnd vnsern Brüdern darüber
noch 10500. fl. an parem. gelde heraussert vorzusetzen/
vnd in einem versigelten unterschriebenen abschied
vnd Reuers / sich statlich verpflichtet bey Stolbergk
nicht allein zuerhalten / das sie der angegebenen vns
cedirten Schulden allenthalben gestendig/ vnd vor li-
quidirt angenommen/ Sondern auch damit an vns sol-
ten vorwissen werden / nach laut vnd besage dieses
Extracts / von wort zu wort also lautende (wider-
umb soll Herr Georg von Schönberg als bald ne-
ben

ben Zahlung der obermass / auch die Stolbergischen
Schulden allenthalben nicht alleine / das Stolberg
derer gestendig liquidiren / Sondern auch bey Stol-
berg erhalten / das sie mit solchen Summen / an die
Grassen zu Mansfeldt vorwissen würden) Auff sol-
che verpflichtung des von Schönburgs / Sind wir in
dem vertrauen gestanden / es würden die Schuldsa-
chen auff die wege gerichtet worden sein / so ist es doch
nicht geschehen. Vnd hat gleichwol Schönberg auff
solch vnser gut vertrauen / von vns eine verschreibun-
ge vnd versicherunge / auff das Haus vnd Ampt Kot-
tenburg vnd Wettin / neben Weiland des hoch-
würdigsten durchleuchtigen hochbornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Sigismunden / Erzbischoffen zu
Mageburg / Primaten in Germanien / Administra-
torn des Stieffts zu Halberstad / Marggraffen zu
Brandenburg etc. Hochlöblichster Christlicher mil-
der gedechtnis / Consens bekommen. Als aber der von
Stolberg solches berichtet worden / haben sie das
Rechtlicher weise widerfochten / Vnd keines weges ge-
stendig sein wollen / Zu deme vns auff's trewlichste
verwarnet / da wir diese vngestandene vnd gefochte-
ne Schulden der gestalt bezalen vnd voll aus geben
würden / dieweil es wider alle Natürliche beschriebe-
ne Recht vnd billigkeit / das es one ihren nachtheil
vnd vorgeringerunge / irer bey vns habender Schuld
förderunge geschehen solte.

A 3

Weil

Weil nu der von Schönburgt seines teiles / wes
er sich in ob angezogenem abschiede klar verschrieben
vnd verpflichtet / in dem geringsten nicht nachgesetzt.
So ist vns gantz vngelegen vnd beschwerlich gewe-
sen (wie wir denn im Rechten auch zu thun nicht
schuldig) ime der gestalt die verpfundunge / vnser Haus
ses Kottenburg passiren vnd hingehen zu lassen / wie
er dieselbige neben dem Erzbischöflichen Consens
einmals erlanget vnd ausgebracht.

Das aber dem von Schönburg auff sein vielfel-
tiges vngestümes suchen vnd anhalten / bey höchst vn-
seliggedachten Erzbischoffe solches vnliquidirten vnd
gefochtenen schulde halben / durch etliche vnser mis-
günstigen / alleine des hülffgelds / vnd also eignen nu-
tzes vnd geitzes halben / welches doch in keinem Rech-
ten approbirt oder gebilliget wird. Die vermeinte
wirckliche hülffe in vnser Haus vnd Vmpt Kotten-
burg vnd Wettin widerfahren / vnd mitgeteilt wor-
den / zu entgegen der Röm. Key. Maiest. gethanen In-
hibition vnd vnserer Protestation / haben wir aus
diesen vnd folgenden vrsachen solchs zuuerstatten vns
nicht schuldig erkennen mögen.

Vielmehr auch darumb / das reselich die schulden /
welche der von Schönburg von wegen der von Stol-
berg / vns in gesamt zugeschlagen haben wil / nicht
vns alleine / Sondern auch vnser Brüder (vnangese-
hen / das wir vns erboten haben den von Schönburg
allein zu bezalen / wie das sol außfündig gemacht werz

Den als die von vnserm lieben Herrn vnd Vatern seliger gedechtnis herrürende / vnd nicht von vns / in gesamt angehet / Derhalben wir nicht vor billich erachten können / das wir dieselbten gar alleine auff vns zu nemen / vnd zu bezalen schuldig sein solten.

Folgendes auch aus der vrsachen / Die weil vnserer viel geliebten Gemahel / in der Eheberedung / Año 59. etc. ausdrücklichen vnd klar vorschrieben / das ire liebde auff 2400. Taler / ierliches gewisses einkomens an parem Gelde bey leib züchtiget / Vnd dagegen das beste Ampt vnd Haus / so wir inne haben vnd bewohnen würden / mit gnedigstem Consens vnd bewilligung höchst ermeltes Erzbischofs milder vnd Christlicher gedechtnis / ihrer L. vor vnterpfendet vnd hypothecirt / Welche verpfendung vnd verschreibung / auch viel elder ist / denn des von Schönburgs / das also vnserer Gemahl / vor allen andern / die Prioritet erste Gerechtigkeit vnd Zuspruche / an Kottenburg zu Recht billich gebüret hat / Vnd dauon nicht hette sollen getrieben worden sein.

Vñ endlich auch derhalben / das die K. Key. May. vnser allergnedigster Herr zu behandlung / aller vnser vñ vnser Brüder gleubiger / vnter welchen den der von Schönburg eben so wol als andere begriffen / Comissarien aller gnedigst verordnet / vor welchen solche vnd dergleichen vnserer Schuldsachen solten vorgebracht / verhört / vñ durch billiche / liderliche wege vñ weisunge oder Rechtlichs erkendnis entschieden. Des man sich

Denn lange zeit hat auffgehalten / ober gebür vnd be-
fehlich Römischen Keyf:Maieft. Auch die vnbillichen
Wücher / Schaden / vnd Leister geld abgeschafft wor-
den sein / zuuorn vnd ehe denn einige hülffe wider vns
attentiret vnd vorgenommen were. Wir hetten
vns auch dessen genzlich getröset vnd versehen. Es
solte dieses alles / wie vermeldet / zu hertzen vnd gemü-
te gezogen sein / Die thetliche vermeinte hülffe / auff
vnzeitiges ansuchen / des von Schönbürgs eingestel-
let / Die Keiserlich Commission aber von höchst vnd
selig gedachten Erzbischoffe / als dem verordneten
Commissario / mit dem ehesten vnd schleunigsten vor
die hand genommen / vnd ins werck gesakt / vnser
Creditores vnd gleubiger behandelt sein.

Es hat aber vns solches alles nicht helfen oder
vortreglich sein wollen / Sondern der von Schön-
burg ist vngeacht / das wir vns zu gleich vnd recht er-
botten / die Schulden nicht liquidirt gewesen / Wir
auch alles was klar vnd bekendlich gemacht / one al-
len behelff vnd einrede bezalen vnd vergnügen wol-
len / In das Haus Kottenburgk mit seiner zugehö-
runge / thetlich vnd mit gewald eingesakt / Vnd ihme
also gewaltsamer weise vnerkendes Rechtens die
hülffe widerfahren / Vns vnd vnserer geliebten Ge-
mahel / mit irer Weiblichen bürden ihres leibes bela-
den / wie denn gnugsam zu beweisen / ausgetrieben /
vnd de facto / ihme eingewortet worden / des sich
doch

doch nicht bedurfft hette / auch anders abgeredet vnd
verglichen.

Mit was bekümmerten hertzen vnd gemüte / wie
solche gewaltsame thaten / so vnerkandtes Rechtens /
Et sic ordine Iuris non seruato , vns begegnet vnd zuge-
füget werden / dulden vnd leiden müssen / Wollen wir
menniglichen gnedigst gnedig / freundlich vnd dienst-
lich zu ermessen / vnterthenigst vnterthenig / freund-
lich vnd güngstig anheim gestalt haben.

Vnd ob wir wol wissen / das vns solche gewaltsa-
me thaten / mit gewald vnd gegenwehre / als bald wi-
derümb abzuwenden / zu Recht nachgelassen / auch
vnschedlich dem Landfrieden / vnuerbotten gewesen
were.

So haben wir doch eine kleine zeit gedult getra-
gen / vnd bis zu vnserer gelegenheit / die Sachen / in
ruhe vnd anstand müssen stehen vnd bleiben lassen /
Sonderlich vmb allerley bedencens willen / hochst
vnd selig gedachten Erzbischoffs vnser gnedigsten
Herrn.

Nach dem aber kurz verschieener zeit / Gott der
Allmechtige seine gnade verliehen / Das wir vnser
mit gewald entsetzten / vnd entwehreten Hauses Rot-
tenburg widerümb mechtig worden / dasselbige Re-
cuperirt vnd eingenommen / vns auch solches das
Natürliche aller Völcker / vnd die beschriebene Recht
zugelassen / mit gleicher zuthat / dasselb widerümb in
vnsern

B

vnsern

vnsern gewarsam vnd posses zu bringen. *Iura namq;
permittunt, vnicuiq; aduersus quemlibet Iudicem, etiam re-
gem, extra Iudicialiter & contra Iuris ordinem, Iniuste pro-
cedentem, Defensionem suscipere.*

So seind wir doch gleichwol des erbietens wie zu
uorn / je vnd allewege gewesen / offtedachten von
Schonburgen seiner Schulden / so viel er derer / wie
Recht reliquidiren vnd klar machen wird / ehrlich zu
Contentiren vnd befriedigen / Doch das er sich seines
gegebenen Reuers vnd verschreibung nach laut ob-
bemeltes Extracts in allewege verhalte / vnd demsel-
ben nachkomme / Soll an vns vermöge der Keiserli-
chen Commission / gar keine Schuld / oder mangel be-
funden werden.

Der genzlichen zutersicht / wir werden billich /
bey solchem vnserem gleichmessigen erbieten gelassen.

Hat vns hierüber jemand was Wirten oder
standes der sey / dieser vnser geübten vnd gepflogenen
Rechtlichen Defension vnd Gegenwehr halben / da-
durch wir vnser mit gewald entsetztes Haus Kotten-
burg widerumb eingenommen / zu besprechen / Oder
aber derenthalben ist was an vns zu haben vermeis-
net / können vnd wollen wir menniglichen zu richten /
vnd vnterhendlern zur sühne vnd Recht wol dulden
vnd leiden. Wollen vns auch hiemit zu solcher Sa-
chen austrag auff eines jeden Rechtliches erkendtnis
auch zu vrteln vnterthenigst vnd vnterthenig freund-
lich

lich vnd günstig erbotten vnd heimgestellt haben. Der
vnterthenigsten vnterthenigen freundlichen günsti-
gen vnd gnedigen zuuersicht / Wir werden bey sol-
chem vnserm / Recht vnd gleichmessigen erbieten blei-
ben / Vns auch solches zu keinen vngnaden vnd vn-
freundschaftt oder vngunst verweisen. Sondern da-
bey der billigkeit noch gnedigst gnedig / freundlich vnd
dienstlich schützen vnd Handhaben helffen. Solches
vmb einen jeden noch erheischung seines standes vn-
terthenigst vnterthenig vnd freundlich zuuerdienen /
Auch mit gnaden zu beschulden / sind wir beflissen.
Datum Eisleben / den 28. Nouemb. Anno 1566.



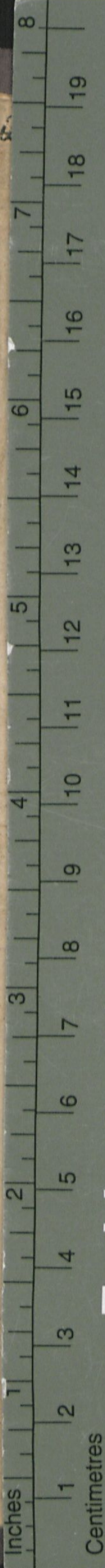
X 7621 OA

X 7639454









B.I.G.

Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

...affen Han-
 ...wendiges/warhaff-
 ...iges Ausschreiben
 ...aus Kottenburg
 ...was vrsachen
 ...rumb Recupe-
 ...genommen
 ...en ist.



XVI.

fare/
 ach/zu
 tragen/

